

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 79/09 B

L 2 KN 18/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 4 R 315/06 (SG Lüneburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 4. Februar 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 4.2.2009 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Neuberechnung der ihm gewährten Altersrente unter Berücksichtigung von Entgeltpunkten für den gesamten Zeitraum des Fachhochschulbesuchs vom 31.3.1974 bis 19.4.1978 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 9.4.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der von ihm allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung).
- 6 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Rechtsfrage, "ob die durch das Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz bewirkte Begrenzung der rentensteigernden Bewertung von Ausbildungszeiten mit dem Grundgesetz vereinbar ist, insbesondere ob hiermit ein Verstoß gegen Art 14 GG vorliegt".
- 7 Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage in Sinne der obigen Erläuterungen aufgezeigt hat. Denn es fehlen bereits hinreichende Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit. Der



Kläger unterzieht sich nicht der erforderlichen Mühe darzulegen, ob sich die Beantwortung der gestellten Frage nicht bereits aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt. Wird - wie vorliegend - die Verfassungsmäßigkeit einer Regelung als klärungsbedürftige Rechtsfrage geltend gemacht, muss unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Berücksichtigung der Rechtsprechung - insbesondere des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), aber auch des BSG - dargelegt werden, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Verfassungsmäßigkeit umstritten ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34; BSG vom 27.3.2006 - B 12 KR 80/05 B, Juris RdNr 4; BSG vom 8.12.2008 - B 12 R 38/07 B, Juris RdNr 7*).

8 Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht. Beim Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung im Zusammenhang mit der Behauptung einer Verletzung des Grundgesetzes (GG) wird die Darlegungslast des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nur mit substantieller Argumentation erfüllt (*vgl BSG vom 9.6.2004, B 11 AL 275/03 B, Juris RdNr 5; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23*). Nicht ausreichend ist daher, wenn der Kläger vorträgt, die vom ihm aufgeworfene Rechtsfrage sei auch durch den Beschluss des BVerfG vom 27.2.2007 (*1 BvL 10/00, BVerfGE 117, 272 = SozR 4-2600 § 58 Nr 7*) nicht abschließend beantwortet, weil es in diesem Verfahren um die Bewertung der ersten Berufsjahre durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz vom 25.9.1996 (*BGBI I 1461*) gegangen sei, während es vorliegend um die stufenweise Abschaffung der rentensteigernden Bewertung von Schul- und Hochschulzeiten durch das Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21.7.2004 (*BGBI I 1791*) gehe. Denn er setzt sich nicht hinreichend damit auseinander, ob die Rechtsprechung des BVerfG (unter Berücksichtigung des genannten Beschlusses) zum Eigentumsschutz von Rentenanwartschaften - wie das LSG ausgeführt hat - die von ihm gestellte Rechtsfrage nicht gleichwohl geklärt hat. Der Kläger lässt insoweit unbeachtet, dass eine Rechtsfrage, auch wenn sie vom Revisionsgericht - vermeintlich - noch nicht ausdrücklich entschieden worden ist, gleichwohl keiner höchstrichterlichen Klärung mehr bedarf, wenn die bereits vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung hinreichend Anhaltspunkte für deren Beantwortung gibt (*vgl Senatsbeschluss vom 31.3.1993, SozR 3-1500 § 146 Nr 2*). Es reicht nicht aus, dass der Kläger selbst ohne Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung - unter Bezugnahme auf eine rechtsgutachterliche (undatierte) Stellungnahme, die den vorgenannten Beschluss des BVerfG nicht behandelt - eine andere Bewertung als die Vorinstanzen vornimmt.

9 Er hätte vielmehr im Einzelnen darlegen müssen, ob und bejahendenfalls welchen Gemeinwohlzweck der Gesetzgeber des Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetzes mit dem hier streitigen Eingriff in die Rentenanwartschaften verfolgt hat; ebenso hätte er - unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG, aber auch des BSG zum Eigentumsschutz von Rentenanwartschaften - dezidiert aufzeigen müssen, warum hier die Bewertung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in Abwägung mit den vom Gesetzgeber mit der Begrenzung der rentensteigernden Bewertung von schulischen Ausbildungszeiten verfolgten Zielen unter



Berücksichtigung der ihm zustehenden Gestaltungsfreiheit und der hiermit verbundenen Belastungen für die Versicherten zu einem verfassungswidrigen Ergebnis führen könnte. In diesem Zusammenhang hätte er - wiederum unter Berücksichtigung der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Art 14 Abs 1 GG - beachten und (verfassungsrechtlich) würdigen müssen, dass seine rentenrechtliche Anwartschaft, soweit ihr schulische Ausbildungszeiten zugrunde liegen, nicht auf eigenen Beitragsleistungen beruht. Entsprechende Darlegungen enthält die Beschwerdebegründung jedoch nicht.

- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

